



Schutzkonzept für Jubla-Aktivitäten ohne Übernachtung

Gültig ab 6. Dezember 2021

Allgemeines

Dieses Schutzkonzept basiert auf der [Covid-19-Verordnung des Bundesrates](#) und wurde von Jungwacht Blauring Schweiz (Jubla) erarbeitet und aktualisiert. Es ersetzt alle vorgängigen Jubla-Schutzkonzepte.

Für die Durchführung von Aktivitäten mit Übernachtungen ([Lager](#), [Kurse](#)) besteht ein separates Schutzkonzept unter www.jubla.ch/corona.

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Organisator*innen (z.B. Scharen) zuständig. Diese können das vorliegende Schutzkonzept so übernehmen oder ergänzen. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorgaben obliegt den zuständigen Behörden.

Grundsätze:

Jede*r Organisator*in setzt dieses Schutzkonzept für die jeweilige Aktivität konsequent um. Die Verantwortung für die Einhaltung der vorliegenden Massnahmen liegt bei einer im Voraus definierten Person (z.B. Gruppenleitung, Scharleitung).

Die Massnahmen müssen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivität allen Beteiligten (Leitungspersonen, Teilnehmenden, Eltern) kommuniziert und wo nötig kontrolliert werden. Nur so können alle die Massnahmen mittragen und einhalten.

Das Schutzkonzept baut auf folgenden Grundregeln auf, welche den einzelnen Kapiteln entsprechen:

- 1. Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität**
- 2. Je nach Situation:**
Abstand halten, Gesichtsmaske tragen, Kontaktdaten aufnehmen oder Zertifikatspflicht
- 3. Einhaltung der Hygieneregeln**
- 4. Maximale Anzahl Personen**
 - Draussen: Max. 300 Personen oder Zertifikatspflicht (3G)
 - Drinnen: Es gilt so oder so Zertifikatspflicht (3G), deshalb keine Personenbeschränkung
 - Grossveranstaltungen: Veranstaltungen mit über 1000 Personen benötigen eine Bewilligung der kantonalen Behörden und ein separates Schutzkonzept.
- 5. Bezeichnung verantwortlicher Person**
- 6. Weitere Massnahmen je nach Kanton**

Die Jubla Schweiz verfolgt stets die aktuelle Lage (z.B. neue gesetzliche Massnahmen) und leitet daraus die nötigen Folgen für die Jubla-Aktivitäten ab. Sie informiert regelmässig via jubla.ch/corona sowie via Mail über die Kantonsleitungen und stützt sich dabei auf das [BAG](#).

1 Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität

a) Krankheitssymptome

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Jubla-Aktivitäten teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, bzw. begeben sich in Isolation. Sie kontaktieren ihre Hausärzt*innen und befolgen deren Anweisungen.

b) Risikogruppe (vgl. [Webseite BAG](#))

Die Teilnahme an Jubla-Aktivitäten ist freiwillig. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit ihren Ärzt*innen, wie die Person an Jubla-Aktivitäten teilnehmen kann. Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihren Ärzt*innen, ob/wie eine Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der ergriffenen Schutzmassnahmen möglich ist.

c) Verdachts- oder Krankheitsfall während der Aktivität

Treten während der Aktivität bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungsperson Krankheitssymptome auf, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Gesichtsmaske tragen und geht (bei Kindern in Absprache mit den Eltern) nach Hause.

d) Verdachts- oder Krankheitsfall nach der Aktivität

Treten nach der Aktivität bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungsperson Krankheitssymptome auf, werden folgende Massnahmen getroffen (siehe auch [Flussdiagramm](#)):

- Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen nach der Aktivität bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation.
- Sie rufen ihre Hausärzt*innen an und befolgen deren Anweisungen bez. Untersuchung oder Test.
- Die verantwortliche Person (z.B. Scharleitung) informiert nach einem positiven Testergebnis das kantonale Krisentelefon. Das kantonale Krisentelefon unterstützt die verantwortliche Person bei der Kommunikation an die Teilnehmenden und/oder Eltern und beim Planen des Vorgehens.
- Das kantonale Contact Tracing (im Wohnkanton der betroffenen, positiv getesteten Person) entscheidet und informiert jene Personen, welche sich in Quarantäne begeben müssen. Geimpfte und genesene Personen sind von der Kontaktquarantäne ausgenommen, mit Ausnahmen bei neueren Mutationen. Die entsprechende Information erfolgt via Contact Tracing.

2 Je nach Situation: Abstand halten, Gesichtsmaske tragen, Kontaktdaten aufnehmen oder Zertifikatspflicht (3G oder 2G)

Jubla-Aktivitäten werden wenn möglich und sinnvoll weiterhin im Freien durchgeführt.

a) Was gilt draussen?

Beispiele: Gruppenstunden, Scharanlass, Outdoor-Sitzung, Ausbildungsaktivitäten, Veranstaltungen

Es gelten keine Abstandsregeln und auch keine Maskenpflicht, unabhängig des Alters Teilnehmenden und der Leitungspersonen, jedoch darf dabei nicht getanzt werden. Ab 300 Personen gilt auch im Freien eine 3G-Zertifikatspflicht (siehe Punkt e)).

b) Was gilt drinnen?

Beispiele: Indoor-Gruppenstunde, Sitzung, Leitendenanlass, Scharanlass drinnen, GV, Elternabend

Für die Aktivität gilt eine Zertifikatspflicht (getestet, geimpft oder genesen) für alle Personen ab 16 Jahren (siehe Punkt e)). Zusätzlich müssen Personen ab 12 Jahren eine Gesichtsmaske tragen. Essen und Trinken darf nur sitzend und mit Abstand konsumiert werden.

Ausnahmen:

- **2G:** Es darf – sofern alle Personen ab 16 Jahren geimpft oder genesen sind (= 2G) – auf das Tragen einer Gesichtsmaske in Innenräumen verzichtet werden.
- **Sport:** Bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen (z.B. Gruppenstunde in Turnhalle) darf während der eigentlichen Sportausübung auf die Gesichtsmaske verzichtet werden. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

c) Was gilt für Aktivitäten im öffentlichen Raum?

Aktivitäten werden nicht im öffentlichen Raum (insbesondere wo Menschenansammlungen zu erwarten sind) stattfinden, sondern im Wald, auf einer abgelegenen Wiese oder anderen Orten ohne zu erwartende Menschenansammlungen.

Im öffentlichen Raum gilt drinnen eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren. Als öffentliche Innenräume gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen für das Publikum offen sind. Darunter fallen auch Jugendräume, Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen, also auch Pfarreizentren und die darin befindlichen Räume. Bei einer Benutzung des öffentlichen Verkehrs werden die entsprechenden Regelungen (Maskenpflicht ab 12 Jahren) eingehalten, in den Verkehrsmitteln als auch in deren Wartebereichen im Innenraum.

d) Was gilt vor und nach der Aktivität?

Die Abstandsregeln werden rund um die Aktivität eingehalten (z.B. bei der An- und Abreise, Übergabe der Kinder durch Eltern, Betreten/Verlassen von Räumlichkeiten, Begrüssung/Verabschiedung).

e) Zertifikatspflicht

Falls für die Aktivität eine Zertifikatspflicht gilt, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.
- Die Organisator*innen der Jubla-Aktivität sind für die Kontrolle zuständig.
- Zertifikate können mit einem App (Download [iOS](#) oder [Android](#)) kontrolliert werden.
- Bei der Kontrolle muss nebst dem Zertifikat ein amtliches Ausweisdokument vorliegen.
- Beim Nichteinhalten dieser Vorgabe handelt der*die Organisator*in fahrlässig und macht sich strafrechtlich haftbar. Es ist daher wichtig, alle Zertifikate zu kontrollieren.

f) Kontaktdaten aufnehmen

Falls weder der Abstand eingehalten wird noch Gesichtsmasken getragen werden, so müssen die Kontaktdaten aufgenommen werden.

Kontaktdaten für jede Aktivität als separate Liste aufnehmen, um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können. Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können. Diese muss während 14 Tagen aufbewahrt werden.

3 Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die teilnehmenden Personen kommuniziert. Hygieneregeln bleiben weiterhin wichtig!

a) Gründlich Hände waschen

Die Hände werden vor und nach jeder Aktivität sowie vor und nach dem Essen gewaschen. Es besteht die Möglichkeit, jederzeit die Hände zu waschen. Die Leitungspersonen sind für Wasser (z.B. Wasserkanister) und ökologisch abbaubare Flüssigseife besorgt. Desinfektionsmittel ist für Kinder eher nicht geeignet. Für Leitungspersonen und Erwachsene wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.

b) Hygienematerial

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel, Gesichtsmasken und Handschuhe in der Apotheke vorrätig. Diese werden beispielsweise bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet.

c) Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit, nach dem Toilettengang die Hände mit Seife zu waschen. Für Outdooraktivitäten werden Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung gestellt.

d) Reinigung

Falls Aktivitäten drinnen stattfinden, werden die Räume regelmässig gelüftet. Die Reinigung der Räume und Toiletten wird in Absprache mit den Verantwortlichen koordiniert und abgesprochen.

e) Entsorgung

Zur Entsorgung von Gesichtsmasken und Handtücher stehen Abfalleimer oder -säcke zur Verfügung.

f) Verpflegung

Die Teilnehmenden und Leitungspersonen werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen. Vor dem Essen werden die Hände gewaschen. Wenn möglich, bringen alle ihre eigene Verpflegung und eine angeschriebene Trinkflasche mit. **Konsumation darf nur sitzend erfolgen.**

g) Vorgaben der Lokalität einhalten

Gruppenhäuser, Pfarreizentren oder Veranstaltungsräume haben meist eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor der Aktivität ebenfalls konsultiert und deren Vorgaben eingehalten. Die Vermietenden können dazu Auskunft geben.

4 Maximale Anzahl Personen

a) Draussen

- **Bis 300 Personen:** Veranstaltungen dürfen ohne Zertifikatspflicht stattfinden.
- **Ab 300 Personen:** Es gilt eine Zertifikatspflicht (3G).

b) Drinnen

- **Keine Personenzahlbeschränkung,** da für alle Veranstaltungen im Innenbereich eine Zertifikatspflicht (3G) gilt.

c) Für Grossveranstaltungen

- **Veranstaltungen mit über 1000 Personen:** Benötigen eine Bewilligung der kantonalen Behörden und ein separat erarbeitetes Schutzkonzept. Es gilt Zertifikatspflicht (3G).

5 Bezeichnung verantwortliche Person

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung liegt bei den Organisator*innen der Jubla-Aktivität. Es wird eine Person bestimmt (z.B. die Scharleitung), welche die Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung übernimmt. Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Thematisierung des Schutzkonzepts und dessen Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Information (Eltern/Teilnehmende) über die Umsetzung des Schutzkonzepts
- Überprüfung der Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen an den einzelnen Aktivitäten
- Absprache mit den Verantwortlichen der Räume, Häuser, Plätze oder Toiletten

Die einzelnen Leitungspersonen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts und Einhaltung der Hygienemassnahmen während der Aktivitäten verantwortlich. Es muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

- Planung und Durchführung der Aktivitäten unter Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Altersgerechte Kommunikation der Schutz- und Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden
- Sicherstellung der Händewaschmöglichkeit auch im Freien, Organisation von Wasser und Seife und Kontrolle der Umsetzung vor/nach jeder Aktivität und dem Essen
- Führung einer Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen der einzelnen Gruppenaktivitäten
- Kommunikation mit den Eltern der Kinder der Gruppenaktivitäten
- Eventuell Kontrolle der Zertifikate und Ausweisdokumente

Als Jubla tragen wir eine gesellschaftliche Verantwortung. Alle Jubla-Mitglieder tragen eine hohe Selbstverantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzepts.

6 Weitere Massnahmen je nach Kanton

Hier können kantonal gültige Massnahmen ergänzt werden. Die Bestimmungen der einzelnen Kantone findet ihr auf dieser [Webseite vom Bund](#).

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

03.12.2021

Ab 6. Dezember gilt schweizweit:



Ausweitung Zertifikatspflicht



Proben und Trainings in fixen Gruppen drinnen



Treffen im Familien- und Freundeskreis drinnen mit mehr als 10 Personen (Empfehlung)



Veranstaltungen draussen mit mehr als 300 Personen



Ausweitung Maskenpflicht drinnen

Wo Zertifikatspflicht gilt, gilt neu auch Maskenpflicht
Ausnahmen: Familien- und Freundeskreis, Chor, gewisse Sportarten, Restauranttisch



Beschränkung auf 2G möglich

Betriebe und Veranstalter mit Zertifikatspflicht können Zutritt auf Geimpfte und Genesene beschränken
Bei 2G entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation)



Kürzere Testgültigkeit



Antigen-Schnelltest (ab Probeentnahme)



Dringliche Empfehlung: Homeoffice



Maskenpflicht, wenn mehr als eine Person im Raum (am Arbeitsplatz)

Weiterhin gilt:



Zertifikatspflicht für Gastronomie, Veranstaltungen, Kultur, Sport und Freizeit



Private Treffen drinnen max. 30 Personen (draussen: 50)



Maskenpflicht im ÖV und in Läden



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Kontakte minimieren

Regelmässig lüften

Impfen lassen